

DIE DAUERKARTE BEI DER HSG NORDHORN-LINGEN

Abonnementvertrag und Bestellformular ab Saison 2026/2027

GÜNSTIGER

Die Dauerkarte bei der HSG Nordhorn-Lingen ist knapp **30%** günstiger als die Summe aller Einzelkarten in der entsprechenden Kategorie.

FLEXIBEL

Sollten Sie bei einem Spiel verhindert sein, können Sie Ihre Dauerkarte selbstverständlich an Verwandte, Freunde oder Bekannte weitergeben.

ABO-SYSTEM

Sie erhalten automatisch Ihre Dauerkarte für die jeweilige Folgesaison zugestellt, solange Sie Ihr bestehendes Abonnement nicht innerhalb der Kündigungsfrist kündigen.

RABATT-AKTIONEN

Sie profitieren von individuellen Rabatt- und Partneraktionen rund um die HSG. Wir werden Sie dazu im Laufe der Saison rechtzeitig über unsere Kanäle informieren.

KONTAKT

Das ausgefüllte Dauerkarten Bestellformular inkl. SEPA-Lastschriftmandat (Seiten 2+3) senden Sie bitte per Post, Fax oder E-Mail (Scan-Kopie) an:

HSG Nordhorn-Lingen GmbH

Lingener Straße 5, 48531 Nordhorn

Tel: 05921-79600, Fax: 05921-79613

E-Mail: kontakt@hsgnordhorn-lingen.de

oder Sie bringen es persönlich in die Geschäftsstelle

KÜNDIGUNG/PREISE

Kündigung der Dauerkarte:

Das Dauerkarten Abonnement verlängert sich automatisch für die Folgesaison, sofern es nicht fristgerecht bis zum **15.02.** der laufenden Saison gekündigt wird. Eine Kündigung muss immer schriftlich erfolgen (per Post oder E-Mail)

Dauerkartenpreise:

Sollte die HSG Nordhorn-Lingen GmbH die Dauerkartenpreise für die Folgesaison ändern, verlängert sich die Kündigungsfrist um 4 Wochen nach Bekanntgabe der neuen Preise (auch nach dem 15.02.).

#ZUSAMMEN1ZIEL

BESTELLFORMULAR AB SAISON 2026/2027



ABONNENT UND RECHNUNGSEHMER DER DAUERKARTE/N

Kunden-Nummer: _____ (falls bekannt)

Firma: _____

Vorname, Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

(Festnetz oder Mobil)

E-Mail: _____

KATEGORIE	GESAMT	NORDHORN	LINGEN
1. Kategorie	412,00 €	225,00 €	201,00 €
2. Kategorie	324,00 €	181,00 €	160,00 €
3. Kategorie	258,00 €	143,00 €	127,00 €
Stehplatz	220,00 €	118,00 €	105,00 €

Infos über Rabatte für einzelne Kategorien auf unserer Homepage

NORDHORN

Dauerkarte 1: Kategorie: _____ besondere Wünsche: _____

Dauerkarte 2: Kategorie: _____ besondere Wünsche: _____

Dauerkarte 3: Kategorie: _____ besondere Wünsche: _____

Dauerkarte 4: Kategorie: _____ besondere Wünsche: _____

LINGEN

Dauerkarte 1: Kategorie: _____ besondere Wünsche: _____

Dauerkarte 2: Kategorie: _____ besondere Wünsche: _____

Dauerkarte 3: Kategorie: _____ besondere Wünsche: _____

Dauerkarte 4: Kategorie: _____ besondere Wünsche: _____

ZAHLUNG PER LASTSCHRIFT – SEPA-BASISMANDAT

Vertragspartner und Zahlungsempfänger:

HSG Nordhorn-Lingen GmbH, Lingener Straße 5, 48531 Nordhorn

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE wird von der Bank vergeben**

Kundennummer: _____

Erstellung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Ich ermächtige die HSG Nordhorn Lingen GmbH, wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der HSG Nordhorn Lingen GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Zahlungspflichtiger) - Vorname, Nachname:

Adresse des Kontoinhabers - Straße, Hausnummer, PLZ; Ort:

Kreditinstitut (Name): _____

IBAN: _ _ _ _ I _ _ _ _ I _ _ _ _ I _ _ _ _ I _ _ _ _

BIC: _ _ _ _ _ _ _ _ I _ _ _ _

X _____

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers (Zahlungspflichtiger)/Vertragspartners

EINVERSTÄNDNIS:

Mit meiner Unterschrift **X**

- bestätige ich die Bestellung der Dauerkarte/n mit den im Bestellformular (Seite 2) angegebenen Daten,
- sowie den Abschluss eines Dauerkarten-Abonnementvertrages zu den unten angegebenen Bedingungen (Seiten 4 und 5);
- stimme ich der Abbuchung des fälligen Kartenpreises zzgl. Gebühren (laut jeweils aktueller Preisliste) von meinem angegebenen Konto zu;
- stimme ich der automatischen Verlängerung des Dauerkarten-Abonnementvertrages um jeweils 1 Jahr zu;
- bestätige ich, dass mir die Besucherregeln (Seiten 6 und 7) bekannt sind und ich diese akzeptiere.

X

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers (Zahlungspflichtiger)/Vertragspartners

Das ausgefüllte Dauerkarten-Bestellformular (Seite 2) und das erteilte SEPA-Basismandat (diese Seite 3) inklusive der zwei Unterschriften (X) senden Sie bitte per E-Mail (Scan-Kopie), Fax oder per Post an:

HSG Nordhorn-Lingen GmbH

Lingener Straße 5, 48531 Nordhorn

Tel: 05921-79600, Fax: 5921-79613

E-Mail: kontakt@hsgnordhorn-lingen.de

Oder Sie bringen es persönlich vorbei.

ABONNEMENTVERTRAG FÜR DAUERKARTEN AB SAISON 2025/2026

zwischen der
HSG Nordhorn-Lingen GmbH
E-Mail: kontakt@hsgnordhorn-lingen.de
Telefon +49 (0)5921 79600
im Folgenden „Verein“) und dem
Abonnenten (Name und Anschrift siehe
Bestellformular, im Folgenden „Abonnent“).

1. Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

1.1

Gegenstand des Vertrages ist ein Abonnement über eine Dauerkarte für Handball-Bundesliga-Heimspiele der HSG Nordhorn-Lingen, veranstaltet vom Verein, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung der Dauerkarte.

1.2

Der Abonnementvertrag kommt ausschließlich zu nachfolgenden Bedingungen durch einmalige schriftliche Bestellung (Angebot) des Abonnenten und Annahme durch den Verein zustande.

1.2.1

Für die Dauerkartenbestellung ist zwingend das vom Verein herausgegebene Bestellformular zu verwenden. Darin sind sämtliche für die Bestellung vorgesehenen Pflichtfelder mit den persönlichen Daten des Abonnenten, der gewünschten Ticket-Kategorie (inkl. Block, Reihe, Platz), der Anzahl der Plätze und dem vom Abonnenten auf Basis der im Bestellformular enthaltenen Preisliste errechneten Abgabepreis auszufüllen und das Bestellformular, einschließlich SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung), ist an den Verein (per Post an die Lingener Straße 5, 48531 Nordhorn, oder als Scan-Kopie (PDF) per E-Mail an: kontakt@hsgnordhorn-lingen.de) zu schicken. Es sind nur wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllte, datierte und unterschriebene Bestellformulare gültig. Die im Bestellformular angegebene Rechnungsadresse ist zugleich Lieferadresse. Der vom Abonnenten

errechnete Abgabepreis ist nicht bindend, verbindlich für den erstmaligen Vertragsschluss ist allein die im Bestellformular enthaltene Preisliste des Vereins.

1.2.2

Nach Zugang des Bestellformulars prüft der Verein die Verfügbarkeit der bestellten Dauerkarten. Nach Erhalt des vollständigen Dauerkartenpreises wird die Bestellung im Rahmen der Verfügbarkeit durch Versendung der Dauerkarte angenommen, mit Zugang der Dauerkarte kommt der Abonnementvertrag zustande.

1.2.3

Ist davon auszugehen, dass der Versand der Dauerkarte und der Zugang beim Abonnenten nicht mehr rechtzeitig vor dem nächsten Handball-Bundesliga-Heimspiel der HSG Nordhorn-Lingen erfolgt, ist der Verein berechtigt, die Dauerkarte an der Ausgabestelle des Spielortes zu hinterlegen. Die Dauerkarte wird ausschließlich an den Abonnenten persönlich gegen Vorlage eines am Abholtag gültigen amtlichen (Bundes-)Personalausweises, Reisepasses oder Führerscheins ausgehändigt.

1.2.4

Der Abonnent wird gebeten, Rechnung und Dauerkarte unmittelbar nach Erhalt auf Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf Anzahl, Preis und Platz. Eine Reklamation fehlerhafter Dauerkarten sollte schnellstmöglich und bestenfalls innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Dauerkarte beim Abonnenten unter Angabe der Gründe erfolgen, damit eine Reaktionsmöglichkeit des Vereins noch gegeben ist.

1.3

Die Allgemeinen Besucherregeln für Veranstaltungen des Vereins (<http://www.hsgnordhorn-lingen.de>) sind Bestandteil dieses Vertrages.

2. Laufzeit, Verlängerung und Kündigung

2.1.

Der Abonnementvertrag beginnt mit Annahme der Bestellung durch den Verein (Ziff. 1.2.2) und endet am 30.06. des auf die Annahme folgenden Kalenderjahres. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils eine weitere Saison/Spielzeit (01.07. bis 30.06. des jeweils folgenden Jahres), wenn nicht der Abonnent zum 15.02. der laufenden Saison zum jeweiligen Laufzeitende kündigt. Das Aussetzen für eine oder mehrere Saisons ist nicht möglich.

2.2

Sollte bis zum 15.02. einer Saison die Dauerkartenpreise für die nachfolgende Saison noch nicht feststehen, kann der Abonnent den Vertrag, abweichend von Ziff. 2.1, bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Preise kündigen.

2.3

Der Verein kann den Vertrag unter folgenden Bedingungen kündigen (Sonderkündigungsrecht):

2.3.1

Mit einer Frist von einer Woche zum 30.06. eines Jahres, wenn der Dauerkartenpreis für die jeweils kommende Saison nicht bis zum 15.05. eines Jahres vollständig gezahlt wird. Dies gilt für die Zahlungsart Lastschrift nur, soweit der Lastschrifteinzug aus vom Abonnenten zu vertretenden Gründen misslingt.

2.3.2

Ohne Einhaltung einer Frist in den Fällen von Ziff. 6.2.5.4.2.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.4

Jede Kündigung bedarf mindestens der Textform.

2.5

Im Fall der Kündigung erlischt der Anspruch auf den bisherigen Sitz-/Stehplatz.

3. Dauerkarte

3.1

Der Abonnent erhält das Recht zur Nutzung des auf der jeweiligen Dauerkarte ausgewiesenen Sitzplatzes/Stehplatzes für alle 19 Bundesligaspiele des Vereins im Euregium in Nordhorn und in der EmslandArena Lingen in der jeweiligen Spielzeit vom 01.07. des jeweiligen Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres (Hin- und Rückrunde). Relegationsspiele sind von diesem Nutzungsrecht nicht umfasst.

3.2

Bei Absage eines oder mehrerer Spiele aus nicht vom Verein zu vertretenden Gründen (insbesondere aus Gründen höherer Gewalt oder des Schutzes der öffentlichen Gesundheit (z.B. Epidemie am Veranstaltungsort)) bzw. bei Spielen, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss (insbesondere aus Gründen höherer Gewalt oder des Schutzes der öffentlichen Gesundheit (z.B. Epidemie am Veranstaltungsort)), ist der Nutzungsanspruch gemäß Ziff. 3.1 ausgeschlossen.

3.3

Die Dauerkarte wird für die vertragsgegenständlichen Leistungen freigeschaltet. Der Zugang zum Euregium bzw. zur EmslandArena erfolgt unter Vorlage der Dauerkarte bzw. im Wege des automatisierten Zugangsberechtigungssystems. Der Verein ist nur verpflichtet, dem Abonnenten den Zugang zur Arena gegen Vorlage der Dauerkarte und eines eventuell notwendigen Nachweises zu verschaffen.

3.4

Bei Verlust der Dauerkarte ist der Verein unverzüglich zu unterrichten. Sodann erfolgt die Sperrung der Dauerkarte und Ausstellung einer Ersatzkarte. Für etwaigen Nutzungsausfall oder sonstige, beim Abonnenten infolge des Verlusts entstehende Schäden haftet der Verein nicht.

#ZUSAMMEN1ZIEL

3.5

Der Umtausch einer nicht fehlerhaften oder nicht defekten Dauerkarte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte hat der Abonnent eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Diese beträgt bei Verlust oder Diebstahl der Dauerkarte 20,00 €, bei vom Abonnenten schuldhaft verursachtem technischen Defekt der Dauerkarte 20,00 €. Bei anderweitig entstandenen technischen Defekten ersetzt der Verein die Dauerkarte für den Abonnenten kostenfrei.

3.6

Die Dauerkarte wird grundsätzlich im Scheckkartenformat ausgegeben. Die Scheckkarte wird für jede Saison neu produziert. Alternative Formate, wie z. B. eine digitale Dauerkarte für das Smartphone oder die Dauerkarte als Papierticket im Block können vom Verein angeboten werden, zuzüglich anfallender Gebühren.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1

Die Dauerkartenpreise sowie Entgelte für sonstige Leistungen des Vereins im Rahmen dieses Vertrages (insbesondere Versand- und Bearbeitungsgebühren) richten sich ausschließlich nach der Preisliste des Vereins. Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

4.2

Der Verein hat das Recht, die Preisliste mit Wirkung ab der jeweils kommenden Handball-Bundesliga-Saison anzupassen. Preisanpassungen werden dem Abonnenten mindestens in Textform angekündigt. Ist der Abonnent mit den angekündigten Preisanpassungen nicht einverstanden, hat er das Recht, den Abonnementvertrag mit einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe zu kündigen (Sonderkündigungsrecht); bleibt eine Kündigung aus, gilt dies als Einverständnis des Abonnenten mit den angepassten Preisen. In der Ankündigung ist der Abonnent auf das

Sonderkündigungsrecht und die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinzuweisen.

4.3

Die Versand- und Bearbeitungsgebühren für die Dauerkarten (einschließlich Ersatzkarten, ausgenommen in den in Ziff. 2.4, Satz 3, genannten Fällen) sowie sonstige Entgelte gemäß Ziff. 4.1 trägt der Abonnent gemäß der Preisliste zusätzlich zu den Dauerkartenpreisen.

4.4

Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Abonnenten, sofern nicht schuldhaft vom Verein verursacht.

5. Kein Widerrufsrecht.

Für den Erwerb der Dauerkarte besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht. § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB schließt das gesetzliche Widerrufsrecht u.a. aus, wenn es sich um Verträge zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen handelt, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.

6. Überlassung und Übertragung der Dauerkarte

6.1

Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsbesuch, zur Durchsetzung von Zutrittsverboten und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu erhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen sowie zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, und zur Trennung von Anhängern der aufeinander treffenden Mannschaften während eines Spiels, liegt es im Interesse des Vereins und der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

6.2

Die Überlassung der Dauerkarte an Dritte zur Nutzung für einzelne oder mehrere Spiele einer Saison und die dauerhafte Übertragung der Dauerkarte an Dritte ist nur zu privaten, nicht kommerziellen Zwecken und unter nachfolgenden Bedingungen zulässig:

6.2.1

Der Abonnent verpflichtet sich, im Falle der – entgeltlichen oder unentgeltlichen – Überlassung der Dauerkarte an Dritte zur Nutzung für einzelne Spiele den Dritten auf die Bestimmungen dieses Vertrages und die Allgemeinen Besucherregeln für Veranstaltungen des Vereins (Ziff. 1.3) aufmerksam zu machen und ihm diese zur Kenntnis zu geben. Die Überlassung erfolgt auf eigene Verantwortung des Abonnenten und entbindet ihn nicht von den Bestimmungen dieses Vertrages.

6.2.2

Die – entgeltliche oder unentgeltliche – Überlassung der Dauerkarte an Dritte zur Nutzung für mehrere Spiele innerhalb einer laufenden Saison ist bis zum letzten Spiel dieser Saison in den Grenzen von Ziff. 6.2.1 zulässig.

6.2.3

Dem Abonnenten ist es untersagt (Abtretungsverbot), die Dauerkarte

6.2.3.1

öffentlich, bei Auktionen (insbesondere im Internet, z.B. bei Ebay) und/oder bei nicht vom Verein autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo etc.) zum Kauf anzubieten und/oder zu verkaufen

6.2.3.2

ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den Verein gewerblich und/oder kommerziell zu veräußern;

6.2.3.3

im Rahmen einer privaten Überlassung zu einem höheren als dem bezahlten Preis zu veräußern;

6.2.3.4

an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben;

6.2.3.5

ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Vereins kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets;

6.2.3.6

Personen zu überlassen, gegen die ein Zutrittsverbot besteht, sofern dem Abonnenten dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste;

6.2.3.7

an Anhänger von Gast-Vereinen weiterzugeben.

6.2.4

Im Falle der Überlassung der Dauerkarte an Dritte zur Nutzung für einzelne oder mehrere Spiele ist der Abonnent auf Verlangen des Vereins verpflichtet, Name, Anschrift und Geburtsdatum des Dritten mitzuteilen.

6.2.5

Im Fall schuldhafter und schwerwiegender Verstöße gegen die Regelungen dieser Ziff. 6.2 ist der Verein berechtigt, 6.2.5.1 die Dauerkarte bis auf Weiteres – auch elektronisch – zu sperren; und/oder

6.2.5.1

dem Dritten entschädigungslos den Zutritt zur Arena zu verweigern bzw. ihn der Arena zu verweisen; und/oder

6.2.5.2

den Dritten vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch ein Jahr, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie die Höhe etwaiger durch den Weiterverkauf erzielter Erlöse; und/oder

#ZUSAMMEN 1 ZIEL

6.2.5.3

den Abonnementvertrag fristlos zu kündigen.

6.3

Die – entgeltliche oder unentgeltliche – dauerhafte Übertragung der Dauerkarte an Dritte (Vertragsübernahme) ist nur zu privaten, nicht kommerziellen Zwecken, nur mit Zustimmung des Vereins und nur bis zum 01.02. eines Jahres für die am 01.07. jenes Jahres beginnende Saison möglich. Der bisherige und der neue Abonnent haben die Umschreibung der Dauerkarte getrennt oder gemeinsam rechtzeitig und mindestens in Textform beim Verein zu beantragen. Für die Umschreibung hat der neue Abonnent eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € zu zahlen.

7. Haftungsbeschränkung.

Die Teilnahme an der Veranstaltung und der Aufenthalt am Veranstaltungsort erfolgen auf eigene Gefahr. Der Verein haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden; dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Verein eine Garantie übernommen hat. Die Haftung des Vereins ist im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.

8. Datenverarbeitung und Datenschutz

Sämtliche vom Abonnenten übermittelten personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankdaten etc. werden vom Verein

in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Verein ist berechtigt, personenbezogene Daten an von ihm mit der Durchführung des Kaufvertrags beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies nötig ist, damit der geschlossene Vertrag erfüllt werden kann.

9. Schlussbestimmungen

9.1.

Etwaige Änderungen der Kontaktdaten des Abonnenten, inkl. E-Mail-Adresse, sind dem Verein umgehend in Textform anzuzeigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle relevanten Ticketinformationen zugestellt und alle Vorgänge zum Erwerb und/oder Versand der Dauerkarte ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

9.2

Ist der Abonnent Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Kiel. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Kiel vereinbart.

9.3

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

Allgemeine Besucherregeln für Veranstaltungen der HSG Nordhorn-Lingen

1.

Mit dem Besuch des Euregiums in Nordhorn oder der Emslandarena in Lingen erkennt jeder Ticketinhaber diese Besucherregeln an und erkennt diese als verbindlich an. Jeder Ticketinhaber ist gehalten, mit der Polizei, der HSG Nordhorn-Lingen GmbH

E-Mail: kontakt@hsgnordhorn-lingen.de

Telefon +49 (0)5921 79600,

dem Sicherheitspersonal und der Hallenverwaltung bei der Überprüfung seiner Identität zu kooperieren und die Beschlagnahme von verbotenen Gegenständen, die sich in seinem Besitz befinden, zu dulden.

2.

Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem Verein oder vom Verein beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen des Vereins, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der Arenaverwaltung im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

3.

Sollten zur Abwehr von Gefahren, z.B. zum Gesundheitsschutz im Pandemiefall, Anordnungen der zuständigen Behörden erfolgen oder mit den Behörden abgestimmte Sicherheitskonzepte zum Einsatz kommen, so ist den darin aufgeführten Regelungen und Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsbesuch Folge zu leisten.

4.

Zum Hallenzutritt berechtigt ist daher nur, wer ein gültiges bzw. elektronisch freigeschaltetes Ticket besitzt und einen gültigen, zur Prüfung einer etwaigen Ermäßigungsberechtigung tauglichen Nachweis sowie einen gültigen, zur Identifikation geeigneten amtlichen Ausweis mit sich führt. Beide Dokumente sind auf Verlangen der Polizei, des Vereins und/oder

des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Der Zutritt zur Halle kann dennoch verweigert werden, wenn

a)

der Kunde sich weigert, sich vor Betreten des Arenaeingangs und/oder im Arena-Innenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen, und/oder

b)

der Kunde im Rahmen derselben Veranstaltung die Arena bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit. Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf anteilige Entschädigung.

5.

Jeder Ticketinhaber hat denjenigen Platz in der Arena einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist der Ticketinhaber im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung verpflichtet, auf Anordnung des Vereins oder des Sicherheitspersonals, einen anderen Platz einzunehmen -auch in einem anderen Block-, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z. B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Der Verein behält sich vor, dem Ticketinhaber auch aus sonstigen sachlichen, vom Verein nicht zu vertretenen Gründen einen anderen vergleichbaren Platz zuzuweisen.

6.

Im Stehplatzbereich ist freie „Platzwahl“. Insbesondere in diesen Bereichen kann es durch das Hintereinanderstehen in mehreren Reihen zu Sichtbehinderungen kommen. Platzreservierungen im Stehplatzbereich sind nicht erlaubt. Der Verein behält sich vor, Teilbereiche im Stehplatzbereich für eigene

#ZUSAMMEN1ZIEL

Zwecke abzusperren, bzw. zu nutzen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen.

7.

Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich in der Arena so zu verhalten, dass die Rechtsgüter des Arena-Betreibers, des Vereins, der Spieler, der Zuschauer und allen anderen bei Veranstaltungen in der Arena anwesenden Personen möglichst nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet werden. Diese Verhaltensregel bezweckt auch die Vermeidung von materiellen und immateriellen Schäden des Heim- und/oder Gastclubs durch die Verhängung sog. Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Heim- und/oder Gastzuschauern.

8.

Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregeln, die im gesamten Hallenbereich gelten sowie, wenn nicht explizit auf den Hallenbereich beschränkt, ebenfalls bei vom Verein veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/ An- und Abreisen zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins, ist der Verein, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt, entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder Ticketinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Arenabereich und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie der Arena bzw. des Platzes zu verweisen.

9.

Insbesondere ist es allen Ticketinhabern und/oder Kunden untersagt,

a)

ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrungen unbefugt zu passieren;

b)

offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder verumumt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider die öffentliche Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken;

c)

die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material bestehende Behälter, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, Trillerpfeifen, Megaphone, Gasdruckfanfaren, Klatschbretter, Vuvuzelas, nicht der Arena erworbene Getränke, illegale Drogen, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um die Arena, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen;

d)

die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese in der Arena unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen

sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Arenabereich verboten.

10.

Der Aufenthalt in der Arena zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung durch den Verein und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung durch den Verein ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Verein. In jedem Fall ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung durch den Verein Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen, live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social-Media-Plattformen und/oder Apps, über Internet und/oder anderen Medien (einschließlich Mobile Devices, wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung durch den Verein oder eines vom Verein autorisierten Dritten nicht ins Stadion gebracht werden. Der Verein ist ermächtigt, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen. Der Verein ist weiter

ermächtigt, darüberhinausgehende Ansprüche gegen den Zuschauer im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

11.

Der ungenehmigte Verkauf von Getränken, Lebensmitteln, Souvenirs, Bekleidungsware, Werbeartikel, Fan-Artikel und/oder anderen kommerziellen Artikeln ist untersagt.

12.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Arenabereich nur mit vorheriger Zustimmung des Vereins erlaubt: Fahnen- und Transparent-Stangen, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 1 qm, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung einzuleiten.



#ZUSAMMEN1ZIEL